

**Finanzen und Gesundheit**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit über die Auskunft über Steuerdaten bei Notwendigkeit für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe**

(vom 23. September 2020)

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der Geheimhaltungspflicht (sog. Steuergeheimnis). Wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss nach Artikel 136 Absatz 1 des Steuergesetzes des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 (StG)<sup>1</sup> über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>2</sup> strafbar. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen sämtliche Angaben, von denen die Steuerbehörde in Ausübung ihres Amtes von den steuerpflichtigen Personen oder von Dritten Kenntnis erhalten hat. Das Steuergeheimnis ist grundsätzlich absolut und besteht gegenüber sämtlichen natürlichen und juristischen Personen sowie gegenüber allen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden.

Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist nach Artikel 136 Absatz 2 StG zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das zuständige Departement. Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Artikel 166 StG.

Das zuständige Departement kann nach Artikel 136 Absatz 2a StG für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt. Es erlässt dazu eine Weisung.

### **2. Generelle Ermächtigung**

Das Departement Finanzen und Gesundheit ermächtigt die Steuerverwaltung gemäss Artikel 136 Absatz 2a StG in den nachfolgenden Fällen zur Erteilung der Auskunft an die bezeichneten Behörden, weil in den häufig wiederkehrenden und immer gleich gelagerten Fällen die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt:

- Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen und den Strafgerichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten sowie zur Feststellung von strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden;

---

<sup>1</sup> VI C/1/1

<sup>2</sup> SR 311.0

- Behörden, die für die Aufsicht über Stiftungen und Personalvorsorgeeinrichtungen zuständig sind, zur Ausübung dieser Aufsicht;
- Sozial- und Vormundschaftsbehörden zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten, im Verfahren zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder und im Hinblick auf die Feststellung der Rückerstattungspflicht nach den Sozialhilfegesetzen;
- Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren und im Verfahren zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder;
- Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Gewährung und Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege und zur Abklärung der Kostentragungspflicht bezüglich Strafen und Massnahmen;
- Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die mit dem Inkasso von Verlustscheinen betraut sind, soweit es um Forderungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten geht;
- Behörden, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen für die Abklärung von materiellen Einbürgerungsverhältnissen befasst sind;
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bei der Errichtung von Beistandschaften;
- Handelsregisteramt zur Vornahme einer Löschung, wenn eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und über keine verwertbaren Aktiven mehr verfügt, zur Eintragungsaufforderung von Einzelunternehmen, die während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens 100 000 Franken (Jahresumsatz) erzielen, sowie von Vereinen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und revisionspflichtig sind.
- Kantonale Sachversicherung (Glarnersach) zur Ermittlung des anrechenbaren Schadens für Rückvergütungen von fondssuisse im Bereich des Kulturschadenfonds.

### **3. Umfang der Auskunft**

Die generelle Ermächtigung umfasst die Edition der Steuerfaktoren der aktuellsten definitiven Veranlagung.

Wenn die Steuerfaktoren für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht ausreichen, kann auf begründetes Gesuch an die Steuerverwaltung, die definitive Veranlagung ediert werden.

Wenn die anfragende Behörde eine weniger weitgehende Auskunft verlangt, ist nur diese zu erteilen.

### **4. Publikation und Inkrafttreten**

Diese Weisung wird im Online-Schalter publiziert und gilt ab 1. Oktober 2020.

Sie ersetzt die Weisung vom 13. September 2018.

**Für das Departement**

Dr. oec. Rolf Widmer  
Departementsvorsteher